

**Ausführungsvorschriften  
über Honorare der Volkshochschulen  
(AV Honorare VHS)**

Vom 02. November 2013

BildJugWiss II G 4 / II C 1.9

Telefon: 90227 - 5238 / 5239 oder 90 227 - 5050  
intern 9 227 - 5238 / 5239

Aufgrund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (GVBl. S. 199) geändert worden ist, werden zur Ausführung des Schulgesetzes die folgenden Ausführungsvorschriften erlassen:

**1 - Allgemeines**

- (1) Diese Ausführungsvorschriften gelten für die mit freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volkshochschulen Berlins zu schließenden Honorarverträge.
- (2) Sie gelten nicht für die Mitwirkung von Dozentinnen oder Dozenten an Prüfungen; diese wird nach den dafür geltenden besonderen Bestimmungen honoriert.
- (3) Dozentinnen und Dozenten führen im Rahmen ihrer vertraglichen Verpflichtung Kurse, Vortragsreihen, Wochen- und Wochenendseminare oder Einzelveranstaltungen durch.
- (4) Neben den Dozentinnen und Dozenten können freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Hilfstätigkeiten beauftragt werden. Die arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen über die Zulässigkeit der Beschäftigung freier Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu beachten.
- (5) Werden Beamtinnen oder Beamte des Landes Berlin als Dozentinnen oder Dozenten beschäftigt bzw. mit Hilfstätigkeiten beauftragt, so ist die Nebentätigkeitsverordnung für Berlin in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies gilt sinngemäß auch für Angestellte.

**2 - Verträge**

- (1) Verträge sind schriftlich zu schließen.
- (2) Sie enthalten neben dem vereinbarten Bruttohonorar mindestens eine Beschreibung des Auftrags und Vereinbarungen über Ort, Zeit und Dauer der jeweiligen Veranstaltung.
- (3) Bei Vertragsabschluss ist eine Einverständniserklärung der freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Speicherung der für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuholen.

**3 - Honorare**

- (1) Die Höhe der Honorare bemisst sich nach Art und Dauer der Veranstaltung und der für die Durchführung erforderlichen Qualifikation der Honorarkraft.

(2) Die bis 31. Juli 2013 und die ab 1. August 2013 gültigen Honorarsätze sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Honorarsätze folgen der Entwicklung der tariflichen Entgelte für die Angestellten des Landes Berlin. Die Anpassung erfolgt jeweils zum 1. August des darauffolgenden Kalenderjahres.

(4) Über die Honoraranpassungen informiert die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(5) Nebenarbeiten, die über die Dauer der jeweiligen Veranstaltung hinaus zur angemessenen Durchführung erforderlich sind (z. B. Arbeiten zur Vorbereitung der Veranstaltung, Erstellung von Arbeitspapieren, Korrekturen, allgemeine Betreuung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer) sind mit dem Honorar abgegolten.

(6) Reise- und Aufenthaltskosten sind in der Regel mit dem Honorar abgegolten (Tarifgebiet Berlin, Tarifzonen A, B und C). Im Übrigen gelten die Bestimmungen für den öffentlichen Dienst (Tage- und Übernachtungsgeld gemäß Reisekostenstufe B, Fahrkostenerstattung gemäß den Festlegungen für Angehörige der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16).

(7) In besonderen Fällen kann die für die Volkshochschule zuständige Amtsleiterin oder der zuständige Amtsleiter entscheiden, dass Honorare für Einzelveranstaltungen den in der Anlage genannten Höchstsatz übersteigen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

#### **4 - Honorare beim Ausfall von Veranstaltungen**

(1) Kursstunden sind nachzuholen, wenn sie durch Feiertage, Krankheit der Dozentin oder des Dozenten oder ähnliche Umstände ausgefallen sind. Nicht gehaltene Kursstunden werden nicht honoriert.

(2) Bei Ausfall von Kursstunden infolge unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit einer als arbeitnehmerähnliche Person anerkannten Dozentin oder eines als arbeitnehmerähnliche Person anerkannten Dozenten gelten die Bestimmungen gemäß Nummer 6 Absatz 4 und 5.

(3) Fallen Kurse wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe, mindestens jedoch das Honorar für zwei Unterrichtseinheiten zu zahlen.

(4) Fallen Einzelveranstaltungen wegen zu geringer Beteiligung aus, ist ein Ausfallhonorar in vertraglich vereinbarter Höhe zu zahlen.

(5) Werden Kurse abgebrochen, so ist das Honorar für die geleisteten Unterrichtseinheiten zu zahlen.

#### **5 - Fälligkeit und Zahlung der Honorare**

(1) Die Honorare sind nach erbrachter Leistung fällig. Auf Antrag werden Abschlagzahlungen geleistet.

(2) Die einkommensteuerrechtliche Behandlung der Honorare richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Einkommensteuerrechts. Darauf sind die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hinzuweisen.

(3) Für die Mitteilung über geleistete Honorarzahlungen an das Finanzamt gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

(4) Bescheinigungen zur Erlangung der Umsatzsteuerbefreiung gemäß Umsatzsteuergesetz in der jeweils gültigen Fassung erstellt die Volkshochschule auf Antrag der freien Mitarbeiterin oder des freien Mitarbeiters.

(5) Die freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind auf ihre Rentenversicherungspflicht hinzuweisen.

## **6 - Arbeitnehmerähnliche Personen**

(1) Freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die - vergleichbar einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer - sozial schutzbedürftig und im Rahmen freier Mitarbeiterverhältnisse zum Land Berlin von diesem wirtschaftlich abhängig sind (arbeitnehmerähnliche Personen), erhalten auf Antrag einen zu versteuernden Zuschlag

- von 9,6 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung nachweisen,
- von 6,6 % des vertraglich festgelegten Honorars, wenn sie die Zahlung von Beiträgen zu einer eigenen, im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossenen bzw. fortgeführten Krankenversicherung nachweisen.

Die Regelung gilt nicht für freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach den Bestimmungen des Künstlersozialversicherungsgesetzes bei der Künstlersozialkasse versichert sind. Antragsformulare und Merkblätter für die Dozentinnen und Dozenten stellt die für die Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung bereit.

Hinweise für die Zahlung des Zuschlages gibt die Anlage 2.

(2) Arbeitnehmerähnliche Personen erhalten ein Urlaubsentgelt nach dem Bundesurlaubsgesetz in der jeweils geltenden Fassung. Über Änderungen informiert die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(3) Arbeitnehmerähnliche Personen mit Anspruch auf Zusatzurlaub für schwerbehinderte Menschen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung erhalten ein zusätzliches Urlaubsentgelt. Über Änderungen informiert die für Volkshochschulen zuständige Senatsverwaltung.

(4) Bei unverschuldeter krankheitsbedingter Leistungsunfähigkeit soll die Volkshochschule - unter Berücksichtigung der betrieblichen Umstände und der Teilnehmerinteressen - der arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiterin oder dem arbeitnehmerähnlichen freien Mitarbeiter zum Ausgleich der ersten drei Tage ihrer bzw. seiner Leistungsunfähigkeit (sogenannte Karenztage) die Gelegenheit zum Nachholen der Leistung anbieten.

(5) Arbeitnehmerähnliche freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei einer ärztlich bestätigten unverschuldeten krankheitsbedingten Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar bei ihrer Volkshochschule beantragen. Dem Antrag der arbeitnehmerähnlichen Person ist insoweit zu entsprechen, dass ab dem vierten Tag der Leistungsunfähigkeit ein Ausfallhonorar in Höhe von 80 Prozent des voraussichtlich zu erzielenden Honorars für die Dauer von längstens sechs Wochen zu gewähren ist. Die Berechnung dieser sechswöchigen Dauer beginnt am ersten Tag der Leistungsunfähigkeit. Bei mehrmaliger Erkrankung innerhalb eines Kalenderjahres besteht Anspruch für maximal sechs Wochen pro Kalenderjahr.

## **7 - Schlussvorschrift**

(1) Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Januar 2014 in Kraft. Sie treten mit Ablauf

des 31. Dezember 2018 außer Kraft. Die Ausführungsvorschriften über Honorare der Volkshochschulen vom 13. November 2008 werden durch sie ersetzt.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten die Regelungen nach Nummer 4 Absatz 2 und Nummer 6 Absatz 4 und 5 am 1. August 2014 in Kraft.

## Anlage 1

Honorarsatz\* ab 1.8.2013  
(in Klammern: Honorarsatz bis  
31.7.2013)

### 1. Honorare für Lehrtätigkeit je Unterrichtseinheit (45 Minuten)

von bis

#### Honorargruppe 1.1

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung erfordert und die von hervorgehobener Bedeutung ist, wenn die Gewinnung eines/einer besonders qualifizierten freien Mitarbeiters/Mitarbeiterin für die Durchführung der Veranstaltung unabdingbar ist

62,56 € (61,01 €) 78,48 € (76,54 €)

#### Honorargruppe 1.2

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

24,45 € (23,85 €) 37,53 € (36,61 €)

#### Honorargruppe 1.3

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

17,63 € (17,19 €) 21,61 € (21,08 €)

#### Honorargruppe 1.4

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Lehrtätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

14,79 € (14,42 €) 17,63 € (17,19 €)

### 2. Honorare für Hilfstätigkeiten je Zeitstunde (60 Minuten)

#### Honorargruppe 2.1

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

12,51 € (12,20 €) 14,79 € (14,42 €)

#### Honorargruppe 2.2

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erfordert

10,24 € (9,98 €) 12,51 € (12,20 €)

#### Honorargruppe 2.3

Für freie Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, deren Tätigkeit keine spezielle Ausbildung erfordert

10,24 € (9,98 €)

### 3. Sonstige Tätigkeiten

#### Honorargruppe 3.1

Teilnahme an Programmplanungs- und Fachkonferenzen, Aufwandsentschädigung je Sitzung

17,06 € (16,64 €)

#### Honorargruppe 3.2

Einstufungen und Beratungen je Zeitstunde (60 Minuten)

17,06 € (16,64 €)

\* gemäß Mitteilung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 30.9.2011

## Anlage 2

### Hinweise für die Zahlung des Zuschlages an arbeitnehmerähnliche Personen

- Die freie Mitarbeiterin oder der freie Mitarbeiter ist bei Vertragsabschluss über die Möglichkeit der Zahlung eines Zuschlages zur Kranken- und Rentenversicherung zu informieren.
- Termine zur Antragstellung sind schriftlich vorzugeben.
- Zur Feststellung der Arbeitnehmerähnlichkeit wird auf die Regelungen der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung zum Urlaubsentgelt für arbeitnehmerähnliche Personen verwiesen.
- Ist die Arbeitnehmerähnlichkeit bei der Prüfung auf den Anspruch auf Urlaubsentgelt festgestellt, kann eine erneute Prüfung entfallen.
- Es sollte darauf hingewiesen werden, dass ein Zuschlag nur für Zeiten gewährt werden kann, in denen die betreffende Versicherung auch tatsächlich bestand.
- Wenn der Anspruch auf Zahlung eines Zuschlags nachgewiesen ist, kann die Auszahlung mit dem Honorar ohne Antragstellung vertraglich vereinbart werden.
- Die Zuschläge sind steuerpflichtiger Honorarbestandteil. Die steuerrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.